

Angaben zur Veranstaltung

Wir bitten um Rückgabe bis spätestens:	
---	--

Versammlungsstätte:	Festkelter Metzingen
Tag/e der Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstaltungsleiter/in Name Adresse Telefon / Handy Email-Adresse	
Zeiten der Veranstaltung Aufbau Probe Einlass Veranstaltungsbeginn / -ende Abbau	Datum: von Uhr bis Uhr Datum: von Uhr bis Uhr Uhr Uhr / Uhr Datum von Uhr bis Uhr
Inhalt / Art / Ablauf der Veranstaltung mit Tanz	☐ ja ☐ nein
Erwartete Personenzahl	Besucher Rollstuhlfahrer Mitwirkende (Darsteller, Servicepersonal, etc.)
Besucherplätze als Nach welchem Bestuhlungsplan	☐ Stehplätze ☐ Sitzplätze ☐ in Reihen ☐ an Tischen
Aufbauten im Saal (bspw. Stellwände, Mischpultplatz, Stehtische) welcher Art Fläche ca.	☐ ja ☐ nein m²
Benutzung der Küchenzeile	☐ ja ☐ nein
Benutzung der Spülmaschine	☐ ja ☐ nein
Benutzung des Geschirrs Benutzung der Gläser	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Angaben zur Veranstaltung

Abgabe von Getränken	☐ ja ☐ nein ☐ alkoholische Getränke (bei Verkauf Schankerlaubnis erforderlich) ☐ nichtalkoholische Getränke
Abgabe von Speisen	☐ ja ☐ nein
Bewirtung erfolgt durch	Name
	Anschrift
	Telefon
	Mobil
	E-Mail
Saaldekoration	☐ ja ☐ nein
welcher Art Hinweis: bitte beachten Sie hierzu § 9 der Benutzungsordnung i.V. mit § 33 VStättVO	
Tischdekoration (Tischdecken, Blumen, Bänder, etc.)	☐ ja ☐ nein
welcher Art Hinweis: bitte beachten Sie hierzu § 9 der Benutzungsordnung i.V. mit § 33 VStättVO	
Teelichter/Kerzen in Gläsern zur Tischdekoration	☐ ja ☐ nein
Offene Flammen zum Warmhalten von Speisen?	☐ ja ☐ nein
Benutzung des Klaviers (ohne Stimmung!)	☐ ja ☐ nein
Benutzung der vorhandenen Bühne	☐ ja ☐ nein
Aufbau der vorhandenen Bühnenpodeste	☐ ja ☐ nein
als	☐ Bühnenerweiterung Breite Tiefe Höhe
Bühnenaufbauten / Vorhänge / Deko	☐ ja ☐ nein
welcher Art Hinweis: bitte beachten Sie hierzu § 9 der Benutzungsordnung i.V. mit § 33 VStättVO	
Einsatz von gefährlichen Requisiten auf der Bühne (bspw. Stichwaffe).	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Veranstaltung

welcher Art	
Rauch, Nebelmaschine	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Einsatz eines Lasers	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Benutzung der vorh. Beschallungsanlage	☐ ja ☐ nein
Aufbau einer eigenen Beleuchtungsanlage	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Aufbau einer eigenen Beschallungsanlage	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Aufbau von eigener Videotechnik	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Sollen künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerbereich stattfinden?	☐ ja ☐ nein
welche	
Einbezug der Außenflächen	☐ ja ☐ nein
inwiefern	

Der Betreiber/Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen nach § 39 VStättVO oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu Lasten des Mieters zu fordern.

Der Mieter versichert, dass er die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg einhalten wird.

Der Mieter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Datum

Unterschrift Mieter

Bitte den ausgefüllten Vordruck unterschrieben zurück an:

Stadtverwaltung Metzingen, Bildung, Kultur und Soziales, Stuttgarter Straße 2 – 4, 72555 Metzingen

Anlage

Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften:

§ 31 VStättVO

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein

§ 32 VStättVO

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen

§ 33 VStättVO

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann

§ 35 VStättVO

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende aus Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, so weit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist

§ 27 BGV-C1

- (1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.
Besondere Schutzmaßnahmen sind:
 - Schutzkleinspannung
 - Schutztrennung
 - Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom $\leq 30\text{mA}$ (0,03A)
 - Schutzisolierung bei trockener Umgebung